

Hinweise
zur Verwaltungsvorschrift
„Beschäftigung von pädagogischen Fachkräften im Schuldienst“

Grundlegendes im Überblick:

- Der Begriff der Präsenzzeit entfällt; zukünftig werden gebundene Arbeitszeiten (unterrichtliche Tätigkeiten und gebundene Arbeitszeiten außerhalb der Unterrichtszeit) sowie ungebundene Arbeitszeiten unterschieden.
- Der Umfang der unterrichtlichen Tätigkeit liegt bei Vollbeschäftigung einheitlich bei 33 Wochenstunden (vgl. Nrn. 1 und 3 dieser Hinweise).
- Zum Ausgleich der besonderen unterrichtlichen Belastungen der PF an den verschiedenen Einsatzorten wird ein Anrechnungsstundenmodell eingeführt (vgl. Nrn. 4 und 6 bis 9 dieser Hinweise).
- Die Verpflichtung zur Dokumentation der Arbeitszeit bezieht sich sowohl auf die unterrichtliche Tätigkeit als auch auf die gebundene Arbeitszeit außerhalb der Unterrichtszeit. (vgl. Nr. 14 dieser Hinweise).

Erläuterungen zur Arbeitszeit und zur Dokumentation:

1. Grundsätzlich wird für alle vollbeschäftigte PF eine Unterrichtsverpflichtung von 33 Stunden zu je 45 Minuten festgelegt. Die ehemalige Arbeitszeitregelung für „Grundausstattungs-PF“ an Schwerpunktschulen wird nicht fortgeführt.
2. Für die Zuweisung von Wochenstunden pädagogischer Fachkräfte anstelle von Wochenstunden für Förderschullehrkräfte bleibt es beim bisherigen Faktor 1,2. Für 27 Lehrerwochenstunden werden weiterhin 33 Wochenstunden pädagogischer Fachkräfte zugewiesen, bei denen aber die Anrechnungsstunden (vgl. Nr. 6 dieser Hinweise) mit enthalten sind. Das GTS-Portal wird erst im Verlauf des ersten Halbjahres 2014/2015 entsprechend neu programmiert. Deshalb werden für das Schuljahr 2014/2015 die Verträge für PF in Ganztagschulen noch auf der Grundlage des bisherigen GTS-Portals geschlossen. Die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, die Ganztagschulen in Angebotsform sind, erhalten im Budget einen finanziellen Ausgleich, um den PF die Anrechnungsstunden (vgl. Nr. 6 dieser Hinweise) gewähren zu können. Für PF an den anderen Ganztagschulen in Angebotsform

werden auf der Grundlage des bisherigen GTS-Portals für das Schuljahr 2014/2015 noch Verträge mit einer Präsenzzeit von 29 Stunden bei Vollbeschäftigung geschlossen; für diese Schulen greift deshalb die Anrechnungsstundenregelung im Schuljahr 2014/2015 noch nicht.

3. An Grundschulen, bei denen als Rechengröße für die Dauer einer Unterrichtsstunde 50 Minuten zugrunde gelegt werden, ist bei Vollbeschäftigung eine unterrichtliche Tätigkeit im Umfang $1485 \text{ min.} = 33 \times 45 \text{ min.}$ zu erbringen (dies entspricht einer unterrichtlichen Tätigkeit von $29,7 \times 50 \text{ min.}$).
4. Der Umfang der unterrichtlichen Verpflichtung reduziert sich um die Zahl der Anrechnungsstunden, die nach Nr. 3.2 der VV oder aufgrund anderer Ermäßigungstatbestände gewährt werden. Die als Anlage beigefügten Tabellen stellen beispielhaft die Berechnungen bei Vollzeitbeschäftigung dar.
5. Die außerunterrichtliche gebundene Arbeitszeit wird grundsätzlich auf der Grundlage der Rechengröße 45-min.-Stunde ermittelt. In der Regel besteht pro Stunde unterrichtlicher Tätigkeit zu je 45 min. eine verpflichtende außerunterrichtliche gebundene Arbeitszeit von 15 Minuten.
6. Neu eingeführt wird eine Anrechnungsstundenregelung für PF. Dies gilt beim Einsatz an Ganztagschulen in Angebotsform, an Schwerpunktschulen und an Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang. Auf der Grundlage von Nr. 3.2.6 der VV wird festgelegt, dass diese Anrechnungsstundenregelung auch für PF gilt, die nach Nr. 4.1.1.3 der Verwaltungsvorschrift „Unterrichtsorganisation an Sonderschulen“ an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen tätig sind.
7. Die Anrechnungsstundenregelung für PF, denen an Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung oder in diesem Bildungsgang an Schulen mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung die Klassenleitung übertragen wird, entspricht der bisherigen Regelung (vier Anrechnungsstunden pro Klasse).
8. Das Kontingent der Anrechnungsstunden berechnet sich pro vollbeschäftigte PF. Diese Anrechnungsstunden stehen – vergleichbar der „Drittelpauschale“ bei Lehrkräften an Förderschulen und Schulen der Sekundarstufe I – der Schule zur Verfügung, die diese zur Entlastung auf die einzelnen PF verteilt. Bei Abordnungen von einer Förderschule an eine andere Schulart sind die anteiligen Anrechnungsstunden im Umfang der Abordnung enthalten.
9. Zur Verteilung der Anrechnungsstunden sind von der Gesamtkonferenz oder einer Teilkonferenz Grundsätze zu erarbeiten, in denen die besonderen

unterrichtlichen Belastungen der PF zu berücksichtigen sind. Um den Schulen für die Erarbeitung dieser Grundsätze die erforderliche Zeit einzuräumen, können im Schuljahr 2014/2015 die Anrechnungsstunden ausnahmsweise auch gleichmäßig auf die PF verteilt werden. In diesem Fall bleibt es z.B. bei Ganztagschulen in Angebotsform bei der bisherigen Arbeitszeitregelung von 29 Stunden à 45 min. unterrichtlicher Tätigkeit bei Vollbeschäftigung. Zum Schuljahr 2015/2016 muss das entsprechende Konzept erstellt sein.

10. Für PF in Vollzeit an Schwerpunktgrundschulen, die in Halbtagsform organisiert sind, gilt eine abweichende Regelung. Diese trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Vollbeschäftigung auch unter Berücksichtigung der Stundentafeln der Klassenstufen 3 und 4 ansonsten nicht möglich wäre. In diesen Fällen sind mindestens 1200 min. unterrichtliche Tätigkeiten zu erbringen. Darüber hinaus können auch andere pädagogische Angebote (z.B. Arbeitsgemeinschaften, Offener Anfang, Betreutes Frühstück) als unterrichtliche Tätigkeit angerechnet werden.
11. Es sind noch einige PF in „Altverträgen“ beschäftigt, die bereits vor dem Schwerpunktschulkonzept im Rahmen anderer Maßnahmen des integrativen Unterrichts (z.B. Schulversuch „Gemeinsamer Schulanfang“) mit einer Präsenzzeit von 27,5 Stunden eingestellt wurden. Für diese PF gilt ihre bisherige Arbeitszeitregelung zunächst weiter. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wird im Laufe des Schuljahres 2014/2015 prüfen, ob bei diesen PF gegebenenfalls die Arbeitszeit individualvertraglich vereinbart ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion entsprechend den Beschlüssen aus den Einigungsverfahren auf eine verträgliche Überführung hinwirken.
12. Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Zeitstunden ist diese durch Ruhepausen von insgesamt mindestens 30 Minuten Dauer (Mindestdauer jeweils 15 Minuten) zu unterbrechen (§ 4 ArbeitszeitG).
13. Die Verpflichtung zur Übernahme weiterer Aufgaben während der Schulferien (vgl. Nr. 3.1.5 der VV) entspricht den entsprechenden Verpflichtungen von Lehrerinnen und Lehrern.
14. Neben den Unterrichtsstunden sind zukünftig auch die in der außerunterrichtlichen gebundenen Arbeitszeit in der Schule zu erbringenden Tätigkeiten zu dokumentieren. Die Dokumentation dieser Zeiten ist in der Regel durch die vorliegenden Aufsichtspläne sowie Dienstpläne für

Teambesprechungen und andere regelmäßige Tätigkeiten in der Schule erbracht, um den Mehraufwand so gering wie möglich zu halten.

Weitere Hinweise:

14. Die Tätigkeitsbereiche der pädagogischen Fachkräfte sind in Nr. 5 der VV ausführlich beschrieben.
15. Die VV geht in Nr. 1.5 explizit auf die Übernahme medizinischer Hilfen und medizinischer Hilfsmaßnahmen ein. Ergänzend verweise ich auf die Bekanntmachung vom 31.1.2014 „Chronische Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter – Handlungsempfehlungen und Rahmenbedingungen im schulischen Alltag“ (Amtsbl. S. 7).

Beendigung des Arbeitsverhältnisses:

16. PF sind Lehrkräfte im tarifrechtlichen Sinne. Gem. Nr. 4 zu § 44 TV-L endet ihr Arbeitsverhältnis somit mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli), in dem sie das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet haben.

Anlage:

Tabellen

Anlage

Verwaltungsvorschrift „Beschäftigung von pädagogischen Fachkräften im Schuldienst“¹

Umfang der gebundenen Arbeitszeit (unterrichtliche Tätigkeit in Unterrichtsstunden - UStd. - und außerhalb der Unterrichtsstunden an der Schule zu erbringende Tätigkeiten)

hier: bei Vollbeschäftigung an Schulen mit **45- min.-UStd.**

	Umfang der gebundenen Arbeitszeit		
	Summe	unterrichtliche Tätigkeit	außerunterrichtliche Tätigkeit an der Schule
ohne Anrechnungsstunden (AEF) (an Förderschulen, Ganztagschulen in der Sek I in Angebotsform sowie Schwerpunktschulen)	1.980 min. (33 x 60 min.)	1.485 min. (33 x 45 min.)	495 min. (33 x 15 min.)
bei Gewährung von 4 AEF²	1.740 min. (29 x 60 min.)	1.305 min. (29 x 45 min.)	435 min. (29 x 15 min.)
bei Gewährung von 3 AEF	1.800 min. (30 x 60 min.)	1.350 min. (30 x 45 min.) .	450 min. (30 x 15 min.)
bei Gewährung von 2 AEF	1.860 min. (31 x 60 min.)	1.395 min. (31 x 45 min.)	465 min. (31 x 15 min.)
bei Gewährung von 1 AEF	1.920 min. (32 x 60 min.)	1.440 min. (32 x 45 min.)	480 min. (32 x 15 min.)

Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Zeitstunden ist diese durch Ruhepausen von insgesamt mindestens 30 Minuten Dauer (Mindestdauer jeweils 15 Minuten) zu unterbrechen (§ 4 ArbeitszeitG.).

¹ Eine Teilzeitbeschäftigung muss so festgelegt werden, dass sich für die unterrichtliche Tätigkeit jeweils volle Unterrichtsstunden ergeben (vgl. Nr. 3.1.3. der VV)

² Nach den Verteilungsgrundsätzen der Gesamtkonferenz (vgl. Nr. 3.2.3 der VV) können einer PF auch mehr als 4 Anrechnungsstunden gewährt werden.

Verwaltungsvorschrift „Beschäftigung von pädagogischen Fachkräften im Schuldienst“³

Umfang der gebundenen Arbeitszeit (unterrichtliche Tätigkeit in Unterrichtsstunden - UStd. - und außerhalb der Unterrichtsstunden an der Schule zu erbringende Tätigkeiten)

hier: bei Vollbeschäftigung an Schulen mit **50- min-UStd.**

	Umfang der gebundenen Arbeitszeit		
	Summe	unterrichtliche Tätigkeit	außerunterrichtliche Tätigkeit an der Schule
ohne Anrechnungsstunden (AEF) an Grundschulen (insbesondere Ganztagschulen in Angebotsform, Schwerpunktschulen)	1.980 min (33 x 60 min.)	1.485 min. (29,7 x 50 min.)	495 min. (33 x 15 min.)
bei Gewährung von 4 AEF⁴	1.740 min. (29 x 60 min.)	1.285 min. (25,7 x 50 min)	455 min. (1.740 min - 1.285min)
bei Gewährung von 3 AEF	1.800 min. (30 x 60 min.)	1.335 min. (26,7 x 50min.)	465 min. (1.800 min- 1.335 min)
bei Gewährung von 2 AEF	1.860 min. (31 x 60 min)	1.385 min. (27,7 x 50 min)	475 min. (1.860 min – 1.385 min.)
bei Gewährung von 1 AEF	1.920 min. (32 x 60 min)	1.435 min. (28,7 x 50 min.)	485 min. (1.920 min- 1.435 min)

Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Zeitstunden ist diese durch Ruhepausen von insgesamt mindestens 30 Minuten Dauer (Mindestdauer jeweils 15 Minuten) zu unterbrechen (§ 4 ArbeitszeitG).

Grundlage für die Ermittlung des Umfangs der unterrichtlichen Tätigkeit ist § 2 Abs. 3 LehrArbZVO: „Wochenstunden, Anrechnungsstunden und Ermäßigungsstunden werden für Lehrkräfte an Grundschulen mit 50 Minuten, für Lehrkräfte an den übrigen Schulen mit 45 Minuten berechnet.“

³ Eine Teilzeitbeschäftigung muss so festgelegt werden, dass sich für die unterrichtliche Tätigkeit jeweils volle Unterrichtsstunden ergeben (vgl. Nr. 3.1.3. der VV)

⁴ Nach den Verteilungsgrundsätzen der Gesamtkonferenz (vgl. Nr. 3.2.3 der VV) können einer PF auch mehr als 4 Anrechnungsstunden gewährt werden.